



## Allgemeine Geschäftsbedingungen / Mietbedingung

### 1. Allgemeiner Teil

**1.1** Geschäftszweck der Autovermietung+Mietwagen Neumann Markus ([www.Rolli-ins-Grüne.de](http://www.Rolli-ins-Grüne.de)), nachstehend Vermieter genannt, ist neben der Mietwagentätigkeit, hauptsächlich die entgeltliche Überlassung von Fahrzeugen und/oder Ausstattung, nachstehend Mietgegenstand genannt, zum Zweck der eigenverantwortlichen Nutzung durch den Vertragspartner, nachstehend Mieter genannt.

**1.2** Der Abschluss eines Mietvertrages über einen Mietgegenstandes kann nur schriftlich erfolgen. Absprachen oder Erklärungen, die ohne schriftliche Bestätigung erfolgt sind, sind in jedem Fall ohne rechtliche Wirkung. Ein Angebot ist noch keine Reservierung und eine Reservierung des Mietgegenstand ist noch kein Mietvertrag.

**1.3** Der Mietvertrag kommt zwischen den Vertragsparteien zustande. Der Mietgegenstand darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters nicht dritten Personen überlassen werden. Eine Übertragung oder Abtretung der Rechte aus dem Mietvertrag durch den Mieter auf andere dritte Personen ist nicht möglich.

**1.4** Der Mietvertrag wird prinzipiell für die Nutzung innerhalb der geografischen Grenzen der BRD geschlossen. Eine Verbringung des Mietgegenstandes ausserhalb der BRD ist nur nach vorheriger schriftlicher Erlaubnis durch den Vermieter zulässig. In Jedem Fall gilt grundsätzlich, dass der Mieter der den Mietgegenstand aus der BRD verbracht hat in vollem Umfang dafür verantwortlich/haftbar ist, den Mietgegenstand wieder in die BRD zurück zu bringen.

**1.5** Mietverträge werden prinzipiell nur für einen vereinbarten Zeitraum geschlossen.

Die Mietdauer ist für beide Parteien verbindlich, sie kann nur im gegenseitigen Einvernehmen verlängert oder verkürzt werden.

**1.6** Eine Kündigung oder Stornierung des Vertrages ist, außer bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne von § 543 BGB beiderseitig ausgeschlossen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der Mieter die Sorgfaltspflicht im Sinne des Punkt 2 ff. vorliegt.

**1.7** Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand spätestens zum angegebenen Zeitpunkt an den Vermieter zurückzugeben.

**1.7.1** Sofern der Mieter den Mietgegenstand selbst beim Vermieter abgeholt hat, ist er verpflichtet, so nichts anderes vereinbart ist, den Mietgegenstand selbst zum Vermieter zurückzubringen.

**1.7.2** Sofern Abholung durch den Vermieter vereinbart ist, ist der Mietgegenstand zum angegebenen Zeitpunkt zur Abholung am vereinbarten Ort vom Mieter bereitzustellen.

**1.8** Das Mietverhältnis verlängert sich nicht automatisch, wenn der Mieter den Mietgegenstand nicht termingerecht zurück bringt und dem Vermieter übergibt. Im Falle einer verspäteten Rückgabe kann der Vermieter eine Entschädigung in Höhe des vereinbarten Mietpreises vom Mieter verlangen.

**1.9** Die Rückgabe des Mietgegenstand erfolgt nur durch den Vermieter oder dessen bevollmächtigten. Die Rücknahme erfolgt erst nach Überprüfung der Mietsache, im Beisein des Mieters, auf Vollständigkeit, Funktion und evtl. Beschädigung. Erst nach schriftlicher Bestätigung des Rückerhaltes ist der Mieter entlastet.

**1.10.1** Die Auszahlung/Rückbuchung der Kautions erfolgt nach Rücknahme und Prüfung des Mietgegenstandes ohne Beanstandung sofort und in voller Höhe.

**1.10.1** Die Auszahlung der Kautions kann, so der Mietgegenstand nicht unbeanstandet zurückerhalten wurde, vorerst oder ganz, zumindest aber bis zu einer einvernehmlichen oder gerichtlichen Einigung verweigert werden.

**1.11** Für Verlust oder Beschädigung der Mietsache während der Überlassung haftet prinzipiell der Mieter.

### 2. Selbstfahrvermietfahrzeug - Selbstfahrer - Mietfahrzeug

**2.1** Der Vertrag über die entgeltliche, nicht gewerbliche, eigenverantwortliche Nutzung des Fahrzeugs durch den Mieter, ist grundsätzlich für die Nutzung innerhalb der geografischen Grenzen der BRD vereinbart.

**2.1.1** Will der Mieter das Fahrzeug ausserhalb der BRD aber noch innerhalb der geografischen Grenzen Europas benutzen, so ist hierzu eine vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters erforderlich. Ein Verbringen des Fahrzeuges ausserhalb der EU (ausgenommen Schweiz) ist in keinem Fall erlaubt.

**2.1.2** In jedem Fall gilt grundsätzlich, dass der Mieter der das Mietfahrzeug aus den geografischen Grenzen der BRD verbracht hat, in vollem Umfang dafür verantwortlich ist, das Mietfahrzeug wieder in die BRD zurück zu bringen hat. (vgl. Punkt 1.4)

**2.1.3** Der Mietvertrag kommt zwischen den Vertragsparteien zustande. Das Fahrzeug darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters nicht dritten Personen überlassen werden. Eine Übertragung oder Abtretung der Rechte aus dem Mietvertrag durch den Mieter auf andere dritte Personen ist nicht möglich.

**2.1.4** Soll das Fahrzeug von mehreren Personen gefahren werden, so müssen diese im Mietvertrag eingetragen werden. Fahrer die nicht im Mietvertrag aufgeführt sind, sind nicht berechtigt das Fahrzeug zu führen.

**2.1.5** Alle Fahrer die im Mietvertrag aufgeführt sind, haben sich mit einem amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen und einen gültigen Führerschein vorzulegen. Beide Dokumente werden Fotografiert/Kopiert oder vorab zugesendet und bei den Vertragsunterlagen aus Nachweisgründen dauerhaft hinterlegt.

**2.1.6** Das Mindestalter für die Benutzung des Fahrzeugs ist **23 Jahre**.

#### **2.2 Allgemeine Obhutpflichten (Sorgfaltspflichten) des Mieters und Haftung**

**2.2.1** Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug ab dem Zeitpunkt der Übergabe so zu behandeln und zu benutzen, wie es ein verständiger auf die Werterhaltung bedachter Eigentümer tun würde.

**2.2.1.1** Insbesondere ist der Mieter auf seine Kosten verpflichtet:

**2.2.1.1.1** Das Fahrzeug bei extremen Wetterbedingungen (z.B. Hagel, Sturm, Überschwemmung, starker Schneefall) entsprechend gegen Beschädigung zu sichern;

**2.2.1.1.2** Das Fahrzeug bei Besorgnis der Beschädigung durch Vandalismus auf eigene Kosten entsprechend zu sichern, zum Beispiel durch Abstellen in einer gesicherten Garage;

**2.2.2** Signalisieren die Kontrollleuchten im Fahrzeug (z.B. für Ölstand/Öldruck, Wasser, Temperatur, oder Sonstige) ein Problem, so ist der

Mieter verpflichtet, sich entsprechend den in der Betriebsanleitung für das Fahrzeug dafür vorgegebenen Hinweisen zu verhalten und unverzüglich den Vermieter zu informieren.

**2.2.3** Wird das Fahrzeug zum Parken abgestellt, hat der Mieter dafür zu sorgen, dass die Rückspiegel zum Schutz vor Beschädigung angeklappt werden.

**2.2.4** Die während der Mietdauer verbrauchten Kraftstoffe, Öle und sonstige Hilfs- und Betriebsstoffe sind vom Mieter auf eigene Kosten zu beschaffen.

**2.2.5** Kleine Instandsetzungen die für den sicheren Betrieb des Fahrzeuges notwendig sind, wie z.B. der Austausch von Glühlampen kann der Mieter selbst vornehmen oder bis zur Höhe von 50 € je Einzelfall. Der Vermieter erstattet dem Mieter die Kosten gegen Vorlage eines Rechnungsbeleges und Vorlage des ausgetauschten beschädigten Teiles. Keine Kostenerstattung ohne Rechnungsbeleg. Eigenleistungen des Mieters werden nicht vergütet.

**2.3 Vom Vermieter generell nicht gestattet ist die Nutzung** des Fahrzeugs zu folgenden Zwecken:

**2.3.1** Teilnahme an Wettrennen, Fahrertraining, Geländefahrten und ähnlichen Nutzungen.

**2.3.2** Benutzung des Fahrzeuges zum Transport von Waren, Lasten oder anderen nicht dem ursprünglichen Verwendungszweck des Fahrzeuges entsprechenden Gegenständen, ausgenommen Gepäck und Hilfs-Equipment (z.B. Rollstuhl etc.)

**2.3.3** Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen.

**2.3.4** Jegliche Verwendung im Zusammenhang mit der Begehung von Straftaten oder Zoll und Steuervergehen, insbesondere dem Transport von Stoffen, die unter das Betäubungsmittelgesetz fallen.

**2.3.5** Die Benutzung des Fahrzeugs ist nicht gestattet, sofern der Mieter oder Fahrer nicht im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis ist.

**2.3.6** Die Benutzung des Fahrzeugs ist nicht gestattet, sofern der Fahrer infolge Genuss alkoholischer Getränke, Medikamenten oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

**2.3.7** Das Mitnehmen von Tieren ist prinzipiell nicht gestattet. Ausnahmen sind nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung von Seiten des Vermieters möglich. Für den Fall, dass die Mitnahme von Tieren gestattet/vereinbart wurde gilt:

**2.3.7.1** Haustiere/Hunde/Katzen dürfen nur mit/in geeigneten Rückhaltesystemen und/oder Tiertransportbehälter/Kennel befördert werden, die vom Mieter/Fahrer bereitgestellt werden.

**2.3.7.2** Eine Reinigungspauschale in Höhe von mindestens 20 Euro gilt prinzipiell als vereinbart. Kosten für Verschmutzungen und/oder Beschädigungen, die über das Beseitigen von Tierhaaren hinaus gehen, trägt der Mieter. Verschmutzungen die mit einem Waschsauger beseitigt werden müssen, werden pauschal mit 100 Euro berechnet. Für die Beseitigung von Schäden, die nicht mit einer Reinigung zu beseitigen sind, gelten die Bedingungen die unter Ziffer "7. Verwaltungskosten / Schadensbeseitigung" festgelegt sind.

**2.3.7.3** Werden bei der Rücknahme Tierhaare im Fahrzeug gefunden, ohne der vorherigen Erlaubnis der Tiermitnahme Ziffer 2.3.7, so gelten die unter 2.3.7.1 u. 2 Bedingungen als vereinbart, auch wenn die Tierhaare möglicher Weise nur über Kleidung eingetragen wurden.

**2.3.8** Rauchen - in den Fahrzeugen besteht absolutes Rauchverbot, selbst bei offenen Fenstern. Sollte Rauchgeruch nach Rückgabe des Fahrzeuges festgestellt werden, so wird dieser auf Kosten des Mieters durch Grundreinigung des Innenraumes beseitigt werden.

**2.3.9** Der Mieter darf am Fahrzeug keine technischen Veränderungen vornehmen, noch ist er dazu befugt das Fahrzeug optisch zu verändern.

**2.3.10** Die Selbstfahrvermietfahrzeuge dürfen in keinem Fall, auch wenn im Fahrzeugschein "Mietwagen" zusätzlich eingetragen ist, vom Mieter zum Zwecke der gewerbsmäßigen oder gewerblichen Personenbeförderung als "Mietwagen" im Sinne des PBefG eingesetzt werden.

**2.4.2** Treten nach der Übergabe des Fahrzeugs an den Mieter **nicht unfallbedingte technische Defekte am Fahrzeug** auf, die die Gebrauchstauglichkeit wesentlich einschränken, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung fristlos zu kündigen, sofern es nicht möglich ist, den Defekt durch eine Reparatur kurzfristig zu beheben.

**2.4.3** Für die Dauer der durch einen technischen Defekt bedingten Gebrauchsbeeinträchtigung ist der Tagesmietpreis um 1/24 je angefangene Stunde zu mindern.

**2.4.4** Ist der Mietwagen aufgrund eines technischen Defektes so beschädigt, dass die Fahrt nicht fortgesetzt werden kann, ist der Vermieter nicht verpflichtet, ein Ersatzfahrzeug zu stellen.

**2.4.5** Der Mieter ist bei einem verschuldeten Fahrzeugschaden und/oder technische Defekt durch Bedienungsfehler nicht berechtigt, den Mietpreis zu kürzen oder zurückzufordern.

**2.4.5** Endet der Vertrag aufgrund einer fristlosen Kündigung, bleibt der Mieter zur Zahlung der vereinbarten Miete bis zum Zeitpunkt der Kündigung verpflichtet. Der Mieter verzichtet auch im Falle einer Kündigung auf alle etwa bestehenden weitergehenden Ansprüche, insbesondere Schadensersatz einschließlich Ersatz von Mangelfolgeschäden. Dieser Verzicht gilt nicht, wenn der Defekt vom Vermieter grob fahrlässig oder vorsätzlich, oder vom Mieter verschuldeten Fahrzeugschaden und/oder technische Defekt durch Bedienungsfehler zurückzuführen ist.

## **2.5 Nutzungsbedingungen für die Mitnahme von Rollstühlen**

**2.5.1** Der Vermieter gibt dem Mieter eine praktische Einweisung in die Handhabung der ausklappbare Rampe / Rollstuhlverladesystems und der Benutzung der Sicherheitsgurte, um die Person und den Rollstuhl im Fahrzeug vorschriftsmäßig zu sichern.

**2.5.1.1** Nach erfolgter Einweisung muss der Mieter die Sicherheitserklärung unterschreiben.

**2.5.1.2** Wird die Unterschrift verweigert, kommt der Mietvertrag nicht zustande. Dem Vermieter steht in diesem Fall eine Tagesmiete (24 Std.) als Aufwandsentschädigung zu.

**2.5.2** Der Mieter ist verpflichtet, die Maßnahmen zur Sicherung des Rollstuhls und der Person im Rollstuhl bei jeder Fahrt mit Mitnahme eines Rollstuhlfahrers vorzunehmen.

**2.5.2.1** Die Sicherung der im Rollstuhl befindlichen Person hat über den bereitgestellten Becken und Schulterschräggurt zu erfolgen.

**2.5.2.2** Der Mieter ist verpflichtet, defekte Sicherheitsgurte sofort dem Vermieter mitzuteilen.

**2.5.2.3** Rollstühle die für den Transport im Fahrzeug vom Mieter benutzt werden, müssen prinzipiell für eine derartige Verwendung geeignet sein. So ungeeignete Rollstühle ohne Wissen des Vermieters oder gegen dessen Anraten verwendet werden, so geschieht dieses auf eigene Verantwortung des Mieters und unter Ausschluss jedes Haftungs- Schadensersatzanspruch gegen den Vermieter.

**2.5.2.4** Befindet sich am Rollstuhl ein Kraftknotensystem, so ist dieses auch entsprechend zu nutzen.

**2.5.3** Für den Transport von Personen im Rollstuhl besteht ein höheres Risiko sich bei einem Verkehrsumfall zu verletzen, selbst wenn die Sicherung vorschriftsmäßig durchgeführt wurde. Somit ist...

**2.5.3.1** so es möglich ist, der Transport der Person auf einem regulären Sitz dem Transport im Rollstuhl vorzuziehen.

**2.5.3.2** eine besonders umsichtige und vorausschauende Fahrweise vom Fahrer gefordert, da Bremskräfte und Seitenbeschleunigungskräfte negativ auf den Rollstuhl und den Fahrgast wirken.

**2.5.3.3** die Richtgeschwindigkeit auf der Autobahn zu berücksichtigen.

## **2.6 Haftung bei unfallbedingte Fahrzeugschäden / Haftungsbeschränkungen des Mieters**

**2.6.1** Im Falle eines Verkehrsunfalls, sofern es sich nicht nur um einen Bagatellunfall handelt durch den die Gebrauchstauglichkeit des Fahrzeugs nicht wesentlich eingeschränkt ist, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung fristlos zu kündigen.

**2.6.2** Endet der Vertrag aufgrund einer fristlosen Kündigung bleibt der Mieter zur Zahlung der vereinbarten Miete bis zum Zeitpunkt der Kündigung verpflichtet. Auf alle etwa bestehenden weitergehenden vertraglichen Ansprüche, insbesondere Schadensersatz einschließlich Ersatz von Mangelfolgeschäden verzichten die Parteien gegenseitig. Dieser Verzicht gilt seitens des Vermieters nicht, wenn der Mieter den Verkehrsunfall verursacht hat oder seine Obhutpflichten verletzt hat.

**2.6.3** Bei Verkehrsunfällen (auch ohne Fremdbeteiligung), Brand, Wildschaden und sonstigen Schäden hat der Mieter unverzüglich die örtliche Polizei hinzuzuziehen und für die Aufnahme des Unfall bzw. Schadenhergangs zu sorgen, den Vermieter zu benachrichtigen, dem Vermieter einen ausführlichen Unfallbericht mit beigefügter Unfallskizze zukommen zu lassen, bei Unfällen mit Fremdbeteiligung sind die Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge und deren Haftpflichtversicherungen und Namen und Anschriften der Fahrer und Zeugen festzuhalten.

**2.6.4** Bei allen Verkehrsunfällen, die der Mieter verschuldet, mitverschuldet oder für die eine Haftung nach dem Verursachungsbeitrag nach § 17 StVG besteht, haftet der Mieter für alle unfallbedingten Schäden des Vermieters, insbesondere Reparaturkosten oder den Kosten einer Ersatzbeschaffung und Nutzungsausfall. Keine Haftung des Mieters besteht insoweit, als der Vermieter für die entstandenen Schäden vom Unfallgegner, sonstigen unfallbeteiligten Dritten oder gemäß dem für das Fahrzeug bestehenden Kasko-Versicherungsvertrages anderweitig Ersatz erlangt.

**2.6.5** Bei Verkehrsunfällen, die vom Mieter nicht verschuldet wurden und für die auch keine Haftung des Mieters nach einem Verursachungsbeitrag nach § 17 StVG besteht, haftet der Mieter nur für alle Schäden am Fahrzeug (Reparaturkosten oder Kosten der Ersatzbeschaffung), soweit diese nicht vom Unfallgegner, sonstigen unfallbeteiligten Dritten oder gemäß der für das Fahrzeug bestehenden Kasko-Versicherung ersetzt werden. Hinsichtlich der Leistung der Vollkaskoversicherung ist insoweit also die im Mietvertrag vereinbarte Höhe der Selbstbeteiligung für die Haftungshöchstgrenze des Mieters maßgebend.

**2.6.6** Haftung des Mieters gilt auch für Unfallschäden, bei denen der Verursacher, beispielsweise bei Unfallflucht, nicht festgestellt werden kann oder der Mieter die zur Geltendmachung des Schadens durch den Vermieter erforderlichen Feststellungen unterlässt.

**2.6.7** Führt das Verhalten des Mieters nach einem Verkehrsunfall (beispielsweise Unfallflucht) oder das Verhalten des Mieters, welches für den Verkehrsunfall ursächlich war, oder eine sonstige Obliegenheitsverletzung des Mieters dazu, dass sich die für das Fahrzeug bestehende Kasko-Versicherung auf einen Haftungsausschluss im Versicherungsvertrag gegenüber dem Vermieter berufen kann, haftet der Mieter unbeschränkt für alle Vermögensschäden des Vermieters. Haftungsbeschränkungen des Mieters treten in diesem Fall nicht ein.

## **2.7 Haftung bei nicht unfallbedingte Fahrzeugschäden und technische Defekten**

**2.7.1** Der Mieter haftet für alle Schäden, die aufgrund unsachgemäßer Behandlung, Bedienungsfehler, übermäßiger Beanspruchung oder Verletzung seiner Obhutpflichten während der Mietzeit durch, mit, im oder am Fahrzeug entstehen. Der Mieter haftet in gleicher Weise für Schäden, die durch seine Angehörigen, Arbeiter, Angestellten, Beifahrer oder sonstige, durch oder über den Mieter mit dem Fahrzeug in Berührung gekommene dritte Personen schuldhaft verursacht worden sind.

**2.7.2** Der Mieter haftet bei Falschbetankung in voller Höhe des nachgewiesenen Schadens.

**2.7.3** Für Schäden am Fahrzeug, die durch Nichtbeachtung der Fahrzeugabmessungen verursacht werden, haftet der Mieter in voller Höhe.

**2.7.3.1** Eine Haftungsbeschränkung bei nicht unfallbedingten Beschädigungen besteht nur insoweit, so der darüber hinaus gehende Schaden von der Kasko-Versicherung übernommen wird. Unbeachtet des Vermögensschadens der dem Vermieter durch den Fahrzeugausfall und der Prämienhöhung durch die Versicherung entsteht.

**2.7.4** Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter auch alle Folgeschäden (z.B. Erhöhung der Versicherungsprämie) zu ersetzen, insbesondere Erhöhung der Versicherungsprämie, den Mietausfall, wenn das Fahrzeug infolge eines vom Mieter verursachten Schadens nicht oder nicht rechtzeitig weitervermietet werden kann, oder der Vermieter es nicht für eigene Zwecke nutzen kann.

## **2.8 Haftung des Vermieters**

**2.8.1** Der Vermieter kann die Leistung verweigern, soweit diese für den Vermieter unmöglich ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Fahrzeug vor Beginn der Mietzeit durch einen Verkehrsunfall, Defekt oder infolge höherer Gewalt bei Naturereignissen so beschädigt wurde, dass es nicht mehr gebrauchstauglich ist, und eine Reparatur oder Ersatzbeschaffung vor Beginn der Mietzeit nicht mehr möglich war oder einen Aufwand erfordert hätte, der unter Berücksichtigung der Mietdauer und des vereinbarten Gesamtmietpreises und der Gebote von Treu und Glauben in einem groben Missverhältnis zum Leistungsinteresse des Mieters steht.

**2.8.2** Im Fall einer Nichtleistung sind Schadensersatzansprüche gegenüber dem Vermieter gleich aus welchem Rechtsgrund ausgeschlossen, es sei denn, dem Vermieter fällt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last. Der Vermieter ist jedoch verpflichtet, alle erhaltenen Zahlungen an den Mieter umgehend zurückzuzahlen.

**2.8.3** Der Vermieter übernimmt keine Gewähr für die Eignung des Fahrzeugs zu dem vom Mieter vorgesehenen Zweck. Die Einhaltung bestehen der Rechtsverordnungen und Gesetze ist ausschließlich Sache des Mieters. Dies gilt insbesondere für die Einhaltung der Straßenverkehrsgesetze bei der Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr.

**2.8.4** Die verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters ist ausgeschlossen. Der Vermieter haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, für leichte Fahrlässigkeit nur bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei der Verletzung des Körpers, des Lebens oder der Gesundheit und nicht in dem Fall des arglistigen Verschweigens von sicherheitsrelevanten technischen Mängeln am Fahrzeug. Die Haftungsbeschränkung gilt entsprechend für alle nach Vertragsschluss oder nach Überlassung des Fahrzeugs entstandenen Mängel des Mietobjekts oder sonstige Schäden.

## **2.9 Vor Rücknahme wird das Fahrzeug auf Beschädigung begutachtet.**

**2.9.1** Der Mieter hat das Fahrzeug "Besenrein" zu übergeben. Eine Fahrzeugreinigung/Wäsche ist grundsätzlich nicht notwendig. Bei Grobverschmutzung oder Vermüllung kann eine aufwandsbezogene Reinigungspauschale von mindestens 50 Euro erhoben werden. Verschmutzungen die sich nicht mit üblichen Mitteln reinigen lassen gelten als Beschädigung im Sinne von und gehen zu Lasten des Mieters.

**2.9.2** Wird bei der Rückgabe des Fahrzeugs ein Schaden festgestellt, so wird die Verursachung des Schadens und die Haftung für den Schaden des Mieters vermutet, es sei denn, der Mieter weist nach, dass der Schaden bereits bei der Übernahme des Fahrzeugs vorhanden war.

**2.9.3** Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter auch alle Folgeschäden (z.B. Erhöhung der Versicherungsprämie) zu ersetzen, insbesondere den Mietausfall, wenn das Fahrzeug infolge eines vom Mieter verursachten Schadens nicht oder nicht rechtzeitig weitervermietet werden kann, oder der Vermieter es nicht für eigene Zwecke nutzen kann.

**2.9.4** Das Fahrzeug ist im Vertragsmodus "full to full" nach Nutzung bzw. vor Rückgabe an den Vermieter vollzutanken (3. Abschalten des Kraftstoffzapfhahn). Bei Vertragsvereinbarung "full to empty" sind die gefahrenen km (Tacho/km-Zähler) seit Entleihung die Berechnungsgrundlage für das km-abhängige Nutzungsentgelt.

## zu 2.8 u. 2.9

Der Mieter/Fahrer des Fahrzeuges ist im Falle eines Unfalles und oder Panne/technischer Defekt prinzipiell verantwortlich das Fahrzeug zu sichern und von einer evtl. Gefahrenstelle auf eigene Kost und in eigener Verantwortung entfernen zu lassen (vgl. 2.2.1). Im Falle einer Panne, technischer Defekt oder Unfall hat der Mieter/Fahrer unverzüglich den Vermieter zu verständigen um geeignete Massnahmen zu besprechen.

## 3. Kippwagenheber

**3.1** Der Kippwagenheber wird zur eigenverantwortlichen Nutzung durch den Mieter überlassen.

**3.2** Der Mieter verpflichtet sich den Kippwagenheber nach der mit dem Kippwagenheber ausgehändigten Bedienungsanleitung zu benutzen. Gewichtsbeschränkungen siehe Betriebsanleitung und physikalische Grenzen die sich aus der Fahrzeughöhe ergeben sind unbedingt zu berücksichtigen. Auch sind wegen einer zusätzlichen Rück-Kippsicherung unbedingt Unterstellböcke zu verwenden!

**3.4** Es besteht die Pflicht allgemein gültige Regeln, die sich aus üblichen Verfahren im Werkstattbetrieb, den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und den Rahmenbedingungen die sich aus Physik und Mechanik ergeben zu berücksichtigen.

**3.5.1** Für den Fall dass durch unsachgemäße Handhabung ein Schaden an Mensch, Umwelt, Vermögen oder Sache entsteht, trägt der Mieter die volle Verantwortung - der Vermieter lehnt jede Forderung ab.

**3.5.2** Auch den Fall, dass ein Schaden trotz sachgemäßer Handhabung entsteht, lehnt der Vermieter jede Haftung mit dem Hinweis auf die vereinbarte eigenverantwortliche Nutzung ab.

**3.6** Die verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters ist ausgeschlossen. Der Vermieter haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, für leichte Fahrlässigkeit nur bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei der Verletzung des Körpers, des Lebens oder der Gesundheit und nicht in dem Fall des arglistigen Verschweigens von sicherheitsrelevanten technischen Mängeln am Mietgegenstand.

**3.7** Sowohl für den Fall der sachgemäßen als auch der unsachgemäßen Nutzung, haftet der Mieter für den Schaden am Kippwagenheber mit der Summe von bis zu 1500 Euro.

## 4. Rollstuhl / Patientenlifter

**4.1** Rollstühle u. Patientenlifter werden vom Vermieter nach besten Wissen u. Gewissen gewartet u. geprüft.

**4.2** Die Verwendung dieser Mietgegenstände erfolgt eigenverantwortlich durch den Mieter.

**4.3** Die Mieter erklärt mit Vertragsabschluß, dass er fachlich befähigt ist diese Geräte zu bedienen.

**4.4** Der Mieter erkennt vollumfänglich die im Medizinbetrieb allgemein übliche Pflicht an, Geräte vor dem Einsatz am Mensch auf einwandfreie Funktion zu überprüfen.

**4.5** Die tatsächliche Verwendung am Menschen geschieht unter Ausschuß jeder Haftung des Vermieters.

Geräte zum Transport von mobilitätseingeschränkter Mensch erfordern Kenntnis in der Handhabung. Verwenden Sie diese Geräte nur, wenn Sie befähigt sind diese Geräte zu bedienen. Geräte zum Transport von mobilitätseingeschränkter Menschen können u.a. bei unsachgemäßer Nutzung kippen was zu Verletzungen führen kann.

**4.6** Für Folgen wie Verletzungen, Vermögens- u./o. Sachschäden die sich aus unsachgemäßer Handhabung wie z.B. Kippen der Geräte ergeben lehnt der Vermieter jede Haftung mit dem Hinweis auf die vereinbarte eigenverantwortlichen Nutzung ab.

## 5. Mietwagen - Fahrzeug mit Fahrer

Der Vermieter bietet auf Wunsch auch Fahrten mit Fahrer/Chauffeur an. Prinzipiell ist diese Dienstleistung als "Mietauto + Fahrer" zu bewerten. Es gilt als vereinbart, dass die Haftung für Schäden die an Mensch, Dingen oder Vermögensschäden die aus der Mietwagen-Dienstleistung oder im Zusammenhang damit entstehen vom Anbieter abgelehnt werden oder zumindest bis zur untersten nach dem gesetzlichen Mindestmaß möglichen Höhe beschränkt werden.

Prinzipiell werden die Fahrstrecken und somit auch der Fahrpreis vorab vereinbart. Ein km-abhängige Abrechnung von tatsächlich gefahrenen km im Fahrzeug erfolgt nicht. Prinzipiell werden die Fahrstrecken mit Hilfe von Google-maps berechnet. Für den Fall dass die Fahrkosten nicht vorab pauschal vereinbart wurden gilt in Anlehnung an den Taxitarif der Stadt München als vereinbart.

Taxitarif: Grundpreis (3,70€) + Kilometerpreis 0-5 km (1,90€/km)+ Großraumtaxizuschlag (6€)

zusätzlich: Wartezeit (28€/h); die Anfahrsstrecke gilt bereits als verrechnungsfähige Fahrstrecke.

## 6. Datenschutz

Der Mieter ist damit einverstanden, dass der Vermieter die angegebenen persönlichen Daten und Bilder / Kopien der Ausweisdokumente und des Führerscheines speichert. Die Speicherung erfolgt lediglich zur Vertragserfüllung, zum Nachweis gegenüber zuständigen Behörden und im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten. Die Vorschriften der EU-Datenschutz-Grundverordnung GDPR werden umgesetzt. Darüber hinaus versichert der Vermieter, dass keine Weitergabe der personenbezogenen Daten an unberechtigte Dritte erfolgt.

## 7. Zahlungsbestimmungen

**7.1** Der Mieter verpflichtet sich, den vereinbarten Gesamtmietpreis nebst aller sonstigen Leistungen wie folgt an den Vermieter zu bezahlen:

- Kautions: Bei Abschluss des Mietvertrages in vereinbarter Höhe;
- Mietpreis (Zeitabhängig) nebst sonstigen Leistungen: 100 % bei Abschluss des Mietvertrages;
- km Pauschale Vertragsmodus "full to empty": bei Rückgabe zum Mietende;
- Zusatz-km über den vereinbarten km-Pauschale: bei Rückgabe zum Mietende;

**7.2** Zahlungsarten:

Bar bei Übernahme/Übergabe (bevorzugt), Vorkasse per Überweisung, EC/Masterio-Karte (+1% Gebühr), Kreditkarte (+3% Gebühr)

**7.3** Die **Anzahlung** beträgt 25% des Mietpreises und gilt als Grundlage für eine Reservierung des Fahrzeuges.

**8. Stornierung der Reservierung.** Prinzipiell ist festzustellen, dass der Mietvertrag in der Regel erst bei der Fahrzeugübergabe unterzeichnet wird. Die Stornierung betrifft somit die Reservierung.

**8.1** Der Vermieter kann den Vertrag verweigern / die Reservierung stornieren so der Mieter nicht die Voraussetzungen erfüllt (Führerschein, Personalausweis, Kautions, etc.), das Fahrzeug zweckentfremdet oder anderweitig gegen AGB u./o. Vereinbarungen verstößt.

**8.1.1** Der Vermieter kann jederzeit und ohne Angaben von Gründen den Mietvertrag verweigern. Schadensersatz, für den Fall dass der Mietvertrag nicht zustande kommt ist ausgeschlossen. Es liegt natürlich nicht im Bestreben einer Autovermietung KEIN Auto zu vermieten, somit ist dieses vornehmlich als Möglichkeit des Eigentumsschutz zu sehen, für den Fall dass z.B. sich ein Mieter als Ungeeignet erweist

**8.2** Stornierung der Reservierung durch den Mieter ist grundsätzlich möglich. Dabei ist zu bedenken, dass gemäß § 651i BGB eine

Entschädigung in angemessener Höhe fällig werden kann. Bei der Bemessung der Stornogebühr wird prinzipiell zwischen Vermietungen innerhalb und ausserhalb der Schulferien unterschieden. Eine Stornierung einer Reservierung für einen eintägige Entleih Wochentags ist leichter zu kompensieren, als eine Reservierung für mehrere Tage innerhalb der Ferien, welche naturgemäß weit im Vorfeld geplant werden, was einen Ersatz nahezu unmöglich werden lässt.

#### **8.2.1 Reservierungs-Stornierung ausserhalb der Schulferien für**

- Mietzeitraum bis zwei Tage die **mehr als 2 Wochen** vor Mietbeginn liegen, sind kostenfrei.
- längere Mietzeiträume die **mehr als 2 Wochen** vor Mietbeginn liegen, werden 10 % der Gesamtmiete veranschlagt.
- Mietzeitraum bis zwei Tage die **mehr als 48h** vor Mietbeginn liegen, werden 10 % der Gesamtmiete veranschlagt.
- längere Mietzeiträume die **mehr als 48h** vor Mietbeginn liegen, gelten 15 % der Gesamtmiete mind. aber die Tagespauschale.
- Mietzeitraum bis zwei Tage die **weniger als 48h** vor Mietbeginn liegen, gelten 25 % der Gesamtmiete mind. aber die Tagespauschale.
- längere Mietzeiträume die **weniger als 48h** vor Mietbeginn liegen, werden 25 % der Gesamtmiete veranschlagt.

#### **8.2.2 Reservierungs-Stornierung innerhalb der Schulferien für**

- Mietzeitraum bis zwei Tage die **mehr als 1 Monat** vor Mietbeginn liegen, werden 10 % der Gesamtmiete veranschlagt.
- längere Mietzeiträume die **mehr als 1 Monat** vor Mietbeginn liegen, werden 10 % der Gesamtmiete veranschlagt.
- Mietzeitraum bis zwei Tage die **mehr als 2 Wochen** vor Mietbeginn liegen, werden 10 % der Gesamtmiete veranschlagt.
- längere Mietzeiträume die **mehr als 2 Wochen** vor Mietbeginn liegen, gelten 15 % der Gesamtmiete mind. aber die Tagespauschale.
- Mietzeitraum bis zwei Tage die **weniger als 2 Wochen** vor Mietbeginn liegen, gelten 25 % der Gesamtmiete mind. aber d. Tagespauschale
- längere Mietzeiträume die **weniger als 2 Wochen** vor Mietbeginn liegen, werden 25 % der Gesamtmiete veranschlagt.

### **9. Verwaltungskosten / Schadensbeseitigung allgemein**

**9.1 Verwaltungsaufwand**, Kosten und Auslagen die dem Vermieter durch das Fehlverhalten nach StVO / Bußgeldkatalog und dessen Bearbeitung (Recherche des betroffenen Fahrer und Nachweis bei der Polizei bzw. Bußgeldstelle) dem Vermieter durch den Mieter entstehen, gehen in vollem Umfang zu Lasten des Mieters. Für den Zeitaufwand wird hiermit ein Stundensatz je geleistete Arbeitsstunde je Mitarbeiter in Höhe von 30 € als angemessene Ersatzleistung vereinbart.

**9.2 Schadensbeseitigung** - nimmt der Vermieter die Beseitigung eines Schadens für den der Mieter haftet selbst vor, so wird hiermit, neben der Übernahme der Material und Ersatzteilkosten, ein Stundensatz je geleistete Arbeitsstunde je Mitarbeiter in Höhe von 50 € als angemessene Ersatzleistung vereinbart.

**9.3** Muss ein Gutachter hinzugezogen werden um die eventuelle Schadenshöhe festzustellen, so übernimmt der Mieter diese Kosten ebenfalls.

### **10. allgemeine Haftungsbeschränkung Vermieter**

Mit Vertragsabschluß und Anerkennung dieser allgemeinen Vermiet-/Geschäftsbedingungen gilt als verbindlich vereinbart, dass die Höhe eventueller Haftungsansprüche gegen den Vermieter, die sich aus diesem Mietvertrag ergeben, die Höhe des vereinbarten Mietentgeld in keinem Fall übersteigt. Der Vermieter haftet nur bis zur Höhe des vereinbarten Mietentgeld.

**11.** Die Parteien vereinbaren die Geltung von deutschem Recht für ihre gegenseitigen rechtlichen Beziehungen aus diesem Mietvertrag.

**11.1** Für den Fall, dass der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat, vereinbaren die Parteien, die Zuständigkeit deutscher Gerichte für die Entscheidung über Rechtsstreitigkeiten die aufgrund dieses Mietvertrages bzw. Mietverhältnisses entstehen könnten.

**11.2** Zuständig soll dabei das Gericht sein, dass dem Geschäftssitz des Vermieters am nächsten liegt.

### **12. Schlussbestimmung**

Wenn und soweit eine der Bestimmungen dieses Vertrages gegen eine zwingende gesetzliche Vorschrift verstößt, tritt an ihre Stelle die entsprechende gesetzliche Regelung die dem im Sinne des ursprünglich Vereinbarten am nächsten kommt.

Stand 25.06.2018

- Ende -



Stand 01.05.2019

## Preisliste Autovermietung + Mietwagen Markus Neumann www.rolli-ins-grüne.de

<b>Ford Tourneo</b> (Rollstuhltransporter)	<b>Preis /pro</b>	
Tagespauschale* „Ford“	80,- €	/Tag + km Pauschale
km-Pauschale (full-to-full)	0,20 €	/km (exkl. Diesel)
km-Pauschale (full-to-empty) (bis 200km)	0,33 €	/km (inkl. Diesel)
<b>VW Caddy</b> (Rollstuhltransporter)	<b>Preis</b>	
Tagespauschale* „Caddy“	85,- €	/Tag + km Pauschale
km-Pauschale (full-to-full)	0,20 €	/km (exkl. Diesel)
km-Pauschale (full-to-empty) (bis 200km)	0,35 €	/km (inkl. Diesel)
<b>VW Bus T5</b> (Rollstuhltransporter)	<b>Preis</b>	
Tagespauschale* „VW-Bus“	90,- €	/Tag + km Pauschale
km-Pauschale (full-to-full)	0,23 €	/km (exkl. Diesel)
km-Pauschale (full-to-empty) (bis 200km)	0,38 €	/km (inkl. Diesel)
<b>VW Polo</b> (Aktivfahrer / Handgas)	<b>Preis /pro</b>	
Tagespauschale* „Polo“	65,- €	/Tag + km Pauschale
km-Pauschale (full-to-full)	0,20 €	/km (exkl. Benzin)
km-Pauschale (full-to-empty) (bis 200km)	0,33 €	/km (inkl. Benzin)
<b>Allgemein</b>	<b>Preis /pro</b>	
Kaution BRD / A	200,- €	/pro Entleihe
Kaution restl. EU	400,- €	/pro Entleihe
Tiermitnahme/Reinigungspauschale	ab 20 €	
Navigationsgerät	0 €	
Zusatzfahrer	0 €	
Bluetooth-Freisprechanlage	0 €	
Winterrüstung (M&S Reifen etc.)	0 €	
<b>Bereitstellungs-Abholpauschalen **</b>	<b>Preis /pro Fahrt</b>	
innerhalb des MVG Innenraum (U-Bahnbereich)	20,- €	/pro Fahrt
Flughafen München	25,- €	/pro Fahrt
Großraum München S-Bahnbereich Ring 4-12 ***	35,- €	/pro Fahrt
Großraum München ohne S-Bahnanschluß ****	ab 50,- €	/pro Fahrt (je nach Aufwand)
Dachau, Freising, Erding, Holzkirchen, STA, FFB, ... ****	ab 35,- €	/pro Fahrt (je nach Aufwand)
<b>Patientenlifter</b>	<b>Preis</b>	
Hoyer Patientenlifter (zerlegbar)	10,- €	pro Tag

**full-to-full** - exkl. Diesel - Kraftstoff ist im km-Preis nicht inbegriffen - das Fahrzeug hat bei der Rückgabe Vollgetankt zu werden.  
**full-to-empty** - inkl. Diesel - Kraftstoff ist im km-Preis inbegriffen - es muss nicht getankt werden (nur bis 200 km möglich).

**Sonderaufwand:** Kosten für (Sonder)Reinigung, Verwaltungskosten durch Verstöße gegen die StVO, Verspätungs- o. Stornogebühren, Vertragsstrafen (Rauchverbot), etc. werden nach AGB erhoben.

**Dauervermietungen** im Zeitraum von mindestens einen Monat bis höchstens 6 Monate bei geringer km-Fahrleistung von bis zu 60 km/Tag // 420 km/Woche sind prinzipiell möglich. Preise auf Anfrage.

## Miet-Rollstuhltransporter VW-Bus / Caddy mit Fahrer/Chauffeur

<b>Zeit-/Stadt-Tarif Fahrer&amp;Fahrzeug</b>	<b>Preis</b>	
Zeit-/Stadt-Tarif (Fahrer&Fahrzeug)	60,- €	pro Stunde inkl. km Pauschale
Anfahrtpauschale	20,- €	inkl. km Pauschale
Wartezeit	10,- €	pro angef. 15 min.
<b>Langstrecken-Tarif</b>	<b>Preis</b>	
Fahrer	35,- €	pro Stunde
Fahrzeug	10,- €	pro Stunde
km-Pauschale (nach Google-maps)	0,34 €	pro km
<b>Flughafentransfer</b>	<b>Preis</b>	
* zum Flughafen / Departure	120,- €	pro Fahrt
* vom Flughafen / Arrival	120,- €	pro Fahrt
Parkpauschale	2,50 €	pro angef. 15 min.
* aus/für den Großraum München. Weitere Fahrten auf Anfrage.		
<b>Gepäck</b>	<b>Preis</b>	
Handgepäck + Koffer (übliche Größe)	0,- €	
sperriges Gepäck / Hilfsmittel	5,- €	pro Gepäckstück
Tiermitnahme/Reinigungspauschale	ab 20 €	

- \* Der Tagespauschale (24h) gilt von abends bis abends oder morgens bis morgens + der km-Pauschale pro gefahrenen km.
- \*\* Die Bereitstellungs-/Abholpauschale gilt prinzipiell nur nach Vereinbarung, Preise können nach Aufwand und Lage variieren!
- \*\*\* S-/U-Bahnbereich bedeutet, dass eine Haltestelle in ca. 10 min. zu Fuß erreichbar sein muß.
- \*\*\*\* S-/U-Bahnnähe kann durch einen "Shuttle-Service" von Ihrer Seite hergestellt werden.

Diese Preisliste gilt als Referenzpreisliste, sollten unterschiedliche Angaben von Preisen bestehen, so gilt immer die Preisliste die an den aktuell gültigen AGB/Mietbedingungen angefügt sind.

- Ende der Preisliste -